

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 42 i.V.m. § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) übermitteln die Meldebehörden regelmäßig personenbezogene Daten ihrer Einwohner an unten aufgeführte Stellen. Zum 1. November 2015 trat in diesem Zusammenhang durch die Einführung des einheitlichen BMG eine Änderung ein. Seit diesem Zeitpunkt wird der 70. Geburtstag und danach nur noch jeder fünfte weitere Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende an die Presse weitergegeben. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe der Daten in nachfolgenden Punkten zu widersprechen:

Ein Widerspruch ist möglich für Datenübermittlung

- an das Bundesamt für Wehrpflicht
- zu Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- an Adressbuchverlage
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören sowie
- an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Personen, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, bittet das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Doberschütz dies schriftlich mitzuteilen.

Personen, die bereits früher widersprochen haben, müssen sich nicht erneut melden!

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Einwohnermeldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 volljährig werden: *Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift*

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen, die im Kalenderjahr 2018 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Der Widerspruch ist bis spätestens 23.03.2022 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Einwohnermeldeamt, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz zu erklären. Die Amtshandlung ist gebührenfrei.